



TOP 08

Kirchensteuerpflicht bei Umgemeindungen

Bericht des Rechtsausschuss

in der Sitzung der 16. Landessynode am 30. November 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,

ein „alter Bekannter“ ist der Antrag Nr. 14/23 „Kirchensteuerpflicht bei Umgemeindung“. Ähnliche Anträge sind schon mit dem Anträgen Nr. 14/04, 15/08, 06/17 und 19/18 gestellt worden.

Unterschieden werden muss zwischen der Kirchensteuererhebung und Kirchensteuerverteilung. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 Kirchensteuergesetz werden die Steuern von den Religionsgemeinschaften als Landeskirchensteuern und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhoben. Wer also landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz hat. Daher ist die erwünschte Änderung aufgrund der genannten staatlichen Regelungen nicht möglich. Die Landessynode kann diese auch nicht ändern.

Nur zur Erläuterung, mit der Ummeldung entstehen alle Rechte und Pflichten bei der Kirchengemeinde, die gewählt wird. Mit Ausnahme der Kirchensteuerpflicht, die bei der bisherigen Kirchengemeinde verbleibt.

Die Kirchensteuer wird als sogenannte einheitliche Kirchensteuer erhoben, das bedeutet, die Ortskirchensteuer wird zusammen mit der Landeskirchensteuer erhoben. Die Verteilung dieser einheitlichen Kirchenteuer wird durch das Haushaltsgesetz der Landessynode geregelt.

Die Bezirkssatzung kann einen Maßstab zur Verteilung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden festlegen, der Merkmale der Kirchengemeinden, Zuschläge für bestimmte Aufgaben oder vergleichbare objektive Kriterien enthält. 2018 hat die Landessynode den Beschluss gefasst, den Kirchenbezirken zu empfehlen, bei der Kirchensteuerverteilung die gespaltene Kirchenmitgliedschaft aufgrund von Ummeldungen angemessen zu berücksichtigen.

Rein praktisch haben die Umgemeindungen geringe finanzielle Auswirkungen, dies jedoch bei einem erheblichen Verwaltungsaufwand, würden diese berücksichtigt.

Alternativ könnte innerhalb eines Kirchenbezirks Ummeldungen bei der Verteilung der Kirchensteuermittel durch eine Regelung in der jeweiligen Bezirkssatzung der Kirchenbezirke berücksichtigt werden. Die Entscheidung über eine solche Regelung trifft die jeweilige Bezirkssynode.

Aus Erfahrung kann gesagt werden, dass die meisten Ummeldungen innerhalb eines Kirchenbezirks stattfinden.

Der Rechtsausschuss hat in seinen Sitzungen im September und November den Antrag bearbeitet und auch eine Stellungnahme des Finanzausschusses eingeholt. Der Finanzausschuss regt an, den Antrag aus den genannten Gründen nicht weiterzuverfolgen.

Der Rechtsausschuss hat mit breiter Mehrheit beschlossen, den Antrag nicht weiterzuverfolgen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller